



DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!?

LAW + ORDER
K L A G E
INFO

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz Zweigstelle 56624 Andernach

Herrn
Arno Wagener
Hauptstr. 67
66871 Theisbergstegen

09.04.2025

**Ihr Widerspruch vom 08.01.2025 gegen unseren Bescheid vom
09.12.2024**

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Wagener, nach Überprüfung des angefochtenen
Bescheids ergeht folgende Entscheidung:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Aufwendungen des Widerspruchsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Ein Widerspruch ist begründet, wenn der angefochtene Bescheid rechts-
widrig ist. Die Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Widerspruchsver-
fahren hat ergeben, dass der von Ihnen angefochtene Bescheid diese Vo-
raussetzung nicht erfüllt.

Mit Bescheid vom 09.12.2024 haben wir Ihren Antrag auf Überprüfung un-
serer Mitteilung an das Jobcenter Landkreis Kusel vom 11.01.2024 gemäß
§ 44 Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- (SGB X) abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung haben Sie Widerspruch erhoben und erneut die
Überprüfung geltend gemacht, weil dieses Verwaltungshandeln nicht statt-
haft sei und Sie nicht als Erwerbsunfähiger gelten möchten.

Rheinland-Pfalz

Widerspruchsstelle

Breite Straße 10, 56626 Andernach
Postanschrift: 56624 Andernach
Telefon: 02632 920-0
www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

Es betreut Sie:

Team18-Inland
Telefon: 02632 920-472
Telefax: 06232 17-123000
E-Mail: team39-service@drv-rlp.de
Mo, Di, Do 08:00- 16:00 Uhr
Mi 08:00 - 12:00 Uhr
Fr 08:00- 13:00 Uhr

Servicetelefon:

0800 100048 016
Mo-Do 07:30- 19:30 Uhr
Fr 07:30 - 15:30 Uhr

Sie haben keinen Anspruch auf eine Überprüfung der Mitteilung an das Jobcenter.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (so das Urteil vom 03.02.1988 (Az.: 9/9 a RV 18/86) besteht nur dann ein Anspruch auf Überprüfung eines belastenden Verwaltungsaktes gemäß § 44 SGB X, wenn neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen oder neue Beweismittel benannt werden, die für die Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes sprechen könnten. Dies haben Sie nicht getan. Vielmehr hat sich Ihr Sachvortrag auf bereits vorgetragene und bereits gewürdigte Argumente beschränkt.

Im Übrigen handelt es sich bei der Mitteilung an das Jobcenter Kusel vom 11.01.2024 um eine rein interne Maßnahme, die von Ihnen nicht mit einem Rechtsbehelf, insbesondere einem Überprüfungsantrag oder Widerspruch angegriffen werden kann.

Gemäß § 62 Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- (SGB X) i.V.m. § 77 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist ein förmliches Rechtsbehelfsverfahren nur gegen Verwaltungsakte eröffnet.

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 31 Satz 1 SGB X).

Diese Voraussetzung erfüllt unser Schreiben vom 11.01.2024 nicht.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hatte uns das Jobcenter Kusel um Amtshilfe gemäß § 44 a Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 109a Absatz 3 SGB VI gebeten.

Daraufhin haben wir die medizinischen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 SGB II geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie diese Voraussetzungen erfüllen, weil Sie zumindest seit dem 14.08.2023 unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Sie sind unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI. Die volle Erwerbsminderung besteht auf Dauer, weil es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Rheinland-Pfalz

Vorsorglich haben wir in diesem Schreiben an das Jobcenter auch darauf

hingewiesen, dass Sie keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung haben, da die versicherungsrechtlichen und / oder wartezeitrechtlichen Voraussetzungen zu dem festgestellten Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung am 14.8.2023, für diesen Anspruch nicht erfüllt sind und nicht erfüllt werden können.

Dies haben wir der anfragenden Behörde mitgeteilt. Eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen haben wir damit nicht getroffen.

Bezüglich einer Klärung der hierauf ergangene Entscheidung des Jobcenters Kusel empfehlen wir Ihnen nochmals sich an das Jobcenter Kusel als die zuständige Behörde zu wenden.

Ihr Antrag auf Überprüfung des Bescheides wurde somit zu Recht abgelehnt.

Da Ihr Widerspruch nicht erfolgreich war, haben Sie gern. § 63 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- (SGB X) keinen Anspruch auf Erstattung Ihrer durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen.

Ihr Recht

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage erheben beim

Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2, 67346 Speyer

Sie können sich aber auch an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts wenden und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Klage in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und



- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird - nähere Angaben finden Sie unter www.egvp.de - oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Beachten Sie bitte, dass es nicht wirksam möglich ist per "gewöhnlicher" E-Mail direkt Klage zu erheben.

Hochachtungsvoll

Dr. Uwe Heilemann Dezernent